

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Denkschrift zur Begründung des von der Großherzoglich-Badischen Regierung in der Hohen Bundesversammlung gestellten Antrages betreffend die kurhessische Verfassungs-Angelegenheit

Mohl, Robert von

Karlsruhe, 1862

Der thatsächliche Stand der Kurhessischen Verfassungsangelegenheit
beim Bunde

urn:nbn:de:bsz:31-15838

Der thatsächliche Stand der Kurhessischen Verfassungsangelegenheit beim Bunde.

Eine geschichtliche Darstellung der gesammten Wirren in Kurhessen seit dem Jahre 1850, sowie der vom Deutschen Bunde in Betreff derselben angeordneten oder gutgeheissenen Massregeln ist zu Lösung der jetzt vorliegenden Frage weder nothwendig, noch wäre sie wohl zweckmässig. Dagegen wird es zu einer richtigen Auffassung der Sachlage dienen, wenn wenigstens diejenigen Verhältnisse kurz ins Gedächtnis gerufen werden, welche zusammen den gegenwärtigen Stand der Angelegenheit bilden, soweit diese in den Bereich der Bundesthätigkeit gezogen ist. Hierbei sind denn aber dreierlei Kategorien von Thatfachen zu unterscheiden.

1. Die provisorischen Massregeln der Bundescommissäre.

Bekanntlich haben die von der Kaiserlich Oesterreichischen und Königlich Preussischen Regierung zur Ordnung der Verfassungsangelegenheit in Kurhessen bestellten Commissäre — außer den auf die Execution selbst sich beziehenden Massregeln — eine Reihe von provisorischen Gesetzen theils selbst gegeben, theils von Seite der Kurfürstlichen Regierung veranlaßt. Sie gingen dabei von der in ihrem Berichte an die Bundesversammlung vom 18. September 1851 wiederholt und scharf hervorgehobenen Annahme aus, es habe, da die Kurfürstliche Regierung aus eigenem Rechte nicht befugt gewesen wäre, die nöthig scheinenden Veränderungen in der Gesetzgebung zu machen, weil sie „durch feierliche Zusagen und Versicherungen an die bestehende Verfassung gebunden gewesen sei“, im Namen und Auftrag des Bundes jene Zustimmung geben müssen, welche nach der Verfassung der Ständeversammlung zugestanden hatte. In Folge dieser angenommenen Verechtigung wurden denn namentlich nachstehende Gesetze oder Verordnungen theils unmittelbar von den Bundescommissären, theils und hauptsächlich mit deren Genehmigung von der Kurfürstlichen Regierung erlassen:

a) eine Abänderung des Staatsdienst-Gesetzes vom 14. Juli 1851, durch welche die Beamten in größere Abhängigkeit von der Regierung gesetzt werden;

b) eine beschränkende Erläuterung der §§. 61 und 108 der Verfassungsurkunde, die Verantwortlichkeit der Beamten betreffend;

c) die Entbindung der Offiziere vom Verfassungseide und die Wiederherstellung der Worte in §. 107 der Verfassungsurkunde, welche dem Landesherrn als obersten Militärchef ausnahmsweise Verwaltungsbefugnisse einräumten. Verordnung vom 26. Juni 1851;

d) Abänderungen in dem Gesetze vom 31. October 1848 in Betreff des Geschäftskreises der Bezirksräthe, vom 7. Juli 1851;

e) eine Berechtigung der Regierung, in den ihr dazu geeigneten Orten die Landespolizei durch ihre eigenen Organe verwalten zu lassen, im Widerspruche mit dem Gesetze vom 29. October 1848, welches den Staat nöthigte, die Gemeindebeamten dazu zu benützen. Verordnung vom 2. Juli 1851;

f) eine Verordnung vom 19. Juni 1851, welche den, durch Gesetz vom 17. Juni 1848 angeordneten, ständischen Vorschlag zur Besetzung der Stellen im Oberappellations-Gerichte beseitigt;

g) eine neue Organisation der ganzen Justizordnung, namentlich der Geschworenengerichte, begleitet von Aenderungen in den Prozessen. Verordnung vom 22. Juli 1851;

h) die Verordnung vom 9. Juli 1851, welche den §. 53 der Verfassungsurkunde dahin bestimmt, daß ein Recurs an die Gerichte nur bei einer Kränkung wohlervorbener und auf bestimmten Titeln bestehender Privatrechte stattfinden könne;

i) ein Ausschreiben vom 20. Juli 1851, durch welches allen Kurfürstlichen Behörden unter Androhung kriegsrechtlicher Behandlung wegen Aufruhrs alle und jede Erörterung über die Competenz des Bundes und der Bundes-Commissäre, sowie über die Gültigkeit und Wirksamkeit der von der Landesregierung erlassenen provisorischen Gesetze untersagt wird; endlich

k) eine Erhöhung der Abgabe für Waffenscheine, vom 21. Juli 1851.

Zu bemerken ist hierbei, daß zwar alle diese Anordnungen nur als provisorische Gesetze und der einstigen Vereinbarung mit den Ständen bedürftig veröffentlicht wurden (mit Ausnahme jedoch der Auslegung der Verfassungs-Urkunde in Betreff der Beamtenverantwortlichkeit und der Aufhebung des Verfassungseides der Offiziere, welche definitiv beseitigt sein sollten, sowie des Verbotes einer Prüfung der Gültigkeit von Bundesmaßregeln), daß sie sich aber im gegenwärtigen Augenblicke noch in demselben bloß vorsorglichen Zustande befinden und in dieser Eigenschaft angewendet werden, indem eine sachliche Verhandlung mit den Ständen über sie und eine Zustimmung der letzteren zu ihnen in den zehn Jahren seit ihrer Erlassung nicht stattgefunden hat. Dieselben wurden allerdings im Jahre 1852 der damaligen Ständeversammlung von der Regierung vorgelegt; als jedoch die Sitzungen der Kammern geschlossen wurden, ehe von diesen eine Aeußerung über die Verordnungen abgegeben war, erklärte die Kurfürstliche Regierung am 25. Januar 1855 der Hohen Bundesversammlung, daß sie dieses Stillschweigen als eine indirecte Anerkennung des Inhaltes dieser Verordnungen betrachte. Auf die von den Landtagen von 1857 und 1859 gestellten Bitten einer Vorlegung erfolgte zwar 1860 die Vorlegung zweier Gesetze, aber es fand weder jetzt noch auf den Landtagen von 1861 eine Verhandlung statt.

2. Beschlüsse des Deutschen Bundes.

Am 28. Juli 1852 faßte die Hohe Bundesversammlung auf den Bericht der Bundescommissäre über ihre Wirksamkeit in Kurhessen im Wesentlichen nachstehende Beschlüsse:

a) die Bundesversammlung ertheilt den zur Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung im Kurfürstenthum Hessen getroffenen Maßregeln der Bundescommissäre ihre Genehmigung;

b) sie erklärt die Verfassung von 1831 sammt den im Jahre 1848 und 1849 dazu beschlossenen Erklärungen und Abänderungen und dem Wahlgesetze von 1849 in ihrem wesentlichen, jedoch von dem Uebrigen nicht wohl zu trennenden, Inhalte mit den Grundgesetzen des Bundes, insbesondere mit Art. 54, 57 und 58 der Wiener Schlußacte, nicht vereinbar und daher außer Wirksamkeit zu setzen ist;

c) die kurfürstliche Regierung wird aufgefordert, eine den Verhandlungen mit den Bundescommissären und dem Ausschussberichte vom 6. März d. J. entsprechend revidirte Verfassung sammt Wahlgesetz und Geschäftsordnung ohne Zögerung als Gesetz zu publiciren, dieselbe der nach dem neuen Wahlgesetze einzuberufenden Ständeversammlung zur Erklärung vorzulegen und von dem Resultate bei der Nachsuehung der Garantie für die revidirte Verfassung der Bundesversammlung Mittheilung zu machen;

d) die Bundesversammlung ertheilt jedoch dem Entwurfe der revidirten Verfassung nur im Allgemeinen ihre Zustimmung, ohne über die Billigung aller einzelnen Bestimmungen derselben sich auszusprechen, behält sich vielmehr, in Rücksicht ihrer Einwirkung auf die beruhigende definitive erledigung der Verfassungsangelegenheit die weitere Beschlußfassung vor.

Thatsächlich zu bemerken ist, daß dieser Beschluß zwar mit genügender Stimmenmehrheit, jedoch keineswegs einstimmig, gefaßt wurde. Nicht nur erklärten sich nämlich die Niederlande für Luxemburg und Limburg, ferner die Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häuser und Oldenburg gegen den ganzen Beschluß, und befanden sich die Gesandten von Württemberg und der Freien Städte ohne Instruction; sondern es stimmte auch das Königreich Sachsen gegen eine Billigung des vorgelegten Verfassungsentwurfes, als nicht in die Competenz der Bundesversammlung fallend, und erkannte Braunschweig nur so weit eine Zuständigkeit der Bundesversammlung an, als in einzelnen Punkten eine Uebereinstimmung mit den Bundesgesetzen zu bewerkstelligen sei. Auch enthielten sich einzelne Stimmen einer ausdrücklichen Billigung der von den Bundescommissären ergriffenen Maßregeln.

Nach verschiedenen, die rechtliche Sachlage nicht wesentlich ändernden, Verhandlungen und Zwischenfällen und nachdem die kurfürstliche Regierung einen Verfassungsentwurf zur Uebernahme der Bundesgarantie vorgelegt hatte, erfolgte am 24. März 1860 ein Beschluß der Bundesversammlung folgenden Inhaltes:

a) die Mittheilung der Kurfürstlichen Regierung könne, als dem Artikel 27 der Wiener Schlußakte und dem Bundesbeschluß vom 27. März 1852 durchaus entsprechend nicht erkannt und demgemäß der beabsichtigten Verfassung die Garantie des Bundes nicht ertheilt werden; diese werde dagegen erfolgen und es werde eine beruhigende Anzeige in Vorlage einer Verfassungsurkunde wahrgenommen werden, in welcher von allen Abänderungen der Verfassung von 1852, zu welchen eine Zustimmung der Stände nicht zu erlangen gewesen, abgesehen, dagegen die von den Ständen gestellten Anträge, welche auf Bestimmungen der Verfassung von 1831 beruhen und den Bundesgesetzen nicht widersprechen, nachträglich aufgenommen sein werden;

b) die Kurfürstliche Regierung sei um unverzügliche Einleitung zur definitiven Feststellung des Verfassungswerkes, sowie um thunlichste Beschleunigung der Mittheilung von dem Ergebnisse zu ersuchen;

c) selbstverständlich bleibe bis dahin die Verfassung von 1852 sammt Wahlgesetz und Geschäftsordnung in Wirksamkeit, die Bundesversammlung aber behalte sich weitere Entschliebung vor.

Auch dieser Beschluß ist nicht einstimmig gefaßt worden. Preußen hatte, abweichend von früherer Auffassung, schon im Ausschusse (s. Protocoll der 8. Bundestagsitzung von 1859, Seite 143) ein Minoritätsvotum abgegeben, welches eine Prüfung der einzelnen Bestimmungen der Verfassung von 1831 und ihrer späteren Zusätze vom Standpunkte des Bundesrechtes verlangte. In der 10. Bundestagsitzung von 1860 gab es, vor dem zur Abstimmung festgestellten Termine, eine ausführliche Erklärung zu Protocoll, in welcher es die rechtliche Gültigkeit der Verfassung von 1831, soweit sie nicht bundeswidrig sei, anerkannte, und demgemäß verlangte: daß der Kurfürstlichen Regierung die den Bundesgesetzen zuwiderlaufenden Bestimmungen der Verfassung von 1831, sowie die dadurch nothwendig werdenden Aenderungen „genau und deutlich im Einzelnen“ bezeichnet werden mögen; daß die Verfassung von 1852 außer Wirksamkeit gesetzt und die, soweit nothwendig abgeänderte, Verfassung von 1831 wieder eingeführt werde, endlich, daß einer nach der revidirten Verfassung von 1831 und dem revidirten Wahlgesetze von 1849 einzuberufenden Ständerversammlung die seit 1850 erlassenen provisorischen Gesetze, sowie etwa zweckmäßig erscheinende Abänderungen der Verfassung, zur Zustimmung oder Ablehnung vorzulegen seien. Bei der Abstimmung erklärte sich Luxemburg ebenfalls wieder gegen den Antrag der Mehrheit des Ausschusses, und ebenso blieben die Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häuser und Oldenburg bei ihren früheren Voten, Neuf j. L., Waldeck, Lübeck und Bremen schlossen sich Preußen an. Und als die Majorität den oben angeführten Beschluß gefaßt hatte, erklärte Preußen nochmals, daß es denselben weder mit der, nach dem Bundesrechte allein zulässigen Auslegung des Beschlusses vom 27. März 1852, noch überhaupt mit den für die Competenz des Bundes durch seine Grundgesetze gezogenen Grenzen in Uebereinstimmung finde, daher alle aus denselben herzuleitenden Folgerungen und Verpflichtungen ausdrücklich für sich ablehne.

3. Das Verfahren der Kurfürstlichen Regierung.

Bereits in der Bundestagsitzung vom 27. April 1852 machte die Kurfürstliche Regierung die Anzeige, daß eine neue Verfassung in gesetzlicher Form publicirt sei, und stellte Mittheilungen über die Verhandlungen mit den Ständen in Aussicht.

In der Sitzung vom 25. Januar 1855 zeigte dieselbe an, daß sie die Verfassung vom Jahre 1852 alsbald in der ersten Sitzung der neugebildeten beiden Kammern (Juli 1852) denselben vorgelegt habe, daß auch dieselben sich über die Verfassung berathen und theils zu zustimmenden, theils zu abweichenden Beschlüssen gekommen seien. Sie selbst jedoch sei mit einem großen Theile dieser Abänderungsvorschläge nicht einverstanden, was denn des Näheren in ausführlicher Darstellung erörtert ward.

Auf die Kunde, daß der bezügliche Bundestagsausschuß mit einer von der Auffassung der Kurfürstlichen Regierung abweichenden Ansicht hervortreten werde, erwirkte letztere einen Aufschub der Verhandlungen am Bunde und berief neue Stände ein, welche abermals in Berathungen über die Verfassung von 1852 eintraten. Die zwar im Wesentlichen, keineswegs aber vollständig, übereinstimmenden Erklärungen der beiden Kammern (vom 7. und 8. Juli 1857) führten jedoch zu keiner Verständigung mit der Regierung, welche vielmehr dieselben entschieden zurückwies.

Am 15. Juli 1858 legte die Kurfürstliche Regierung der Bundesversammlung einen neuen Entwurf einer Verfassung sammt Wahlgesetz und Geschäftsordnung vor und bat um die Uebernahme der Bundesgarantie für denselben. Dieser Entwurf wich vielfach sowohl von den beiden früheren Verfassungen als von den Forderungen der Stände ab.

Der über diese Vorlage am 28. Juli 1859 in der Bundesversammlung erstattete Ausschufsbericht, welcher eine große Anzahl von Ausstellungen gegen den Entwurf enthielt, jedoch unter der Bedingung einer Berücksichtigung derselben die Ertheilung der Garantie in Aussicht stellte, fand — nachdem indessen eine verschiedene Anschauung in dem königlich Preussischen Cabinete eingetreten war und ein Schriftenwechsel zwischen demselben und der kaiserlich Oesterreichischen Regierung stattgefunden hatte — keine Erledigung, sondern die Angelegenheit wurde zu nochmaliger Prüfung an den Ausschuß zurückgewiesen. Der neue, am 3. März 1860 erstattete Bericht desselben hatte den oben unter 2) näher erwähnten Bundesbeschluß vom 24. März 1860 zur Folge.

In wenigstens theilweiser Erfüllung der Forderungen des Bundes veröffentlichte die Kurfürstliche Regierung jetzt die Verfassung vom 30. Mai 1860, welche jedoch zu keiner Ausführung im Lande gelangt ist, indem drei nach dem Wahlgesetze von 1852 gewählte Versammlungen nach einander sich für unzuständig erklärten und die Wiedereinführung der Verfassung von 1831 als des einzig gültigen Rechtes des Landes verlangten.

Auf den am 4. Juli 1861 gestellten Badischen Antrag erfolgte die Erklärung der Kurfürstlichen Regierung vom 14. November desselben Jahres, in welchem sie an der Beseitigung der Verfassung von 1831 und deren Nachträge festhielt und den Bund zu gleichem Ausharren bei seinen Beschlüssen aufforderte.